



GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 31. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden
am Donnerstag, 12.12.2019, 19:30 Uhr bis 21:50 Uhr
im großer Sitzungssaal Rathaus Calden

Anwesenheiten

Gemeindevertretung:

Andreas Reichardt
Irmgard Croll
Sven-Oliver Dittrich
Ewald Finis
Brigitte Gerstenberg
Florian Hirdes
Fabian Hoppe
Peter Köhler
Edith Könemann
Volker Kraft
Jörg Ledderhose
Ute Meister
Ullrich Meßmer
Michael Müller
Horst Neumeyer
Peter Pavel
Heinrich-Wilhelm Rappe
Agnes Schüler
Michael Seidel
Andrea Umbach-Wiedemann
Peter Voepel
Andreas Wende

Gemeindevorstand:

Maik Mackewitz
Norbert Ullrich
Holger Ditzel
Thomas Ebert
Friedhelm Göllner
Eckhard Ledderhose
Margareta Müller

Schriftführer:

Herbert Kloppmann

Verwaltung:

Gäste:

Herr Dr. Hoppe, HLG

Entschuldigt:

Ditzel, Susanne (SPD)

Heise, Björn (FWG)

Hoppe, Maximilian (FWG)

Humburg, Sarah (SPD)

Jordan, Heiko (SPD)

Neurath, Christian (SPD)

Römer, Ullrich (SPD)

Wetzel, Iris (SPD)

Wicke, Patrick (SPD)

Finis, Elmar (SPD)

Helmke, Joachim (SPD)

Koch, Karin (SPD)

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Ehrungen (VL-174/2019)
2. Entwicklung des Gewerbeparks „Kassel Airport“ (VL-175/2019)
3. Bauleitplanung der Gemeinde Calden; (VL-166/2019)
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ in der Gemarkung Ehrsten, Flur 3, Flurstücke 65/2 und 64/1 sowie Flurstück 61/3 (in Teilen) im Bereich „Bei den spitzen Höfen“ östlich der Meimbresser Straße zur Umnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche als Wohnbaufläche.
 - a) Behandlung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden sowie
 - b) Satzungsbeschluss
4. Bauleitplanung der Gemeinde Calden im Ortsteil Westuffeln; (VL-167/2019)
Bebauungsplan Nr. 6 „Teichfeld“
 - a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
 - b) Beschluss gem. § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren
 - c) Beschluss über die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB
5. Bauleitplanung der Gemeinde Calden; (VL-168/2019)
Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Kirchhöhe“
 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Beschluss zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB
 3. Beschluss zur Übertragung von Verfahrensschritten an Dritte gemäß § 4b BauGB
 4. Beschluss über die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB
6. Mitteilungen des Gemeindevorstandes (VL-176/2019)

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Andreas Reichardt eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Vor Beginn der Sitzung beantragt der Bürgermeister, den Tagesordnungspunkt 3 „Haushalt 2020“ von der Tagesordnung zu nehmen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag zu.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte rücken entsprechend vor.

öffentliche Sitzung

1. Ehrungen

VL-174/2019

Herr Peter Keuneke wird durch den Ersten Kreisbeigeordneten Herrn Andreas Siebert mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen ausgezeichnet.

Weiterhin wird Herr Keuneke von Herrn Bürgermeister Maik Mackewitz für seine langjährige kommunalpolitische Tätigkeit die goldene Ehrennadel der Gemeinde Calden verliehen.

2. Entwicklung des Gewerbeparks „Kassel Airport“

VL-175/2019

Bürgermeister Mackewitz und Herr Dr. Hoppe von der Hessischen Landgesellschaft informieren über den aktuellen Sachstand zur Entwicklung des Gewerbeparks „Kassel Airport“ am alten Flughafen.

3. Bauleitplanung der Gemeinde Calden; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ in der Gemarkung Ehrsten, Flur 3, Flurstücke 65/2 und 64/1 sowie Flurstück 61/3 (in Teilen) im Bereich „Bei den spitzen Höfen“ östlich der Meimbresser Straße zur Umnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche als Wohnbaufläche.

VL-166/2019

- a) Behandlung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden sowie
- b) Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Soziales empfiehlt der Gemeindevertretung, den folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass
 - a) das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend den Regelungen des § 3 Abs. 2 BauGB abgewickelt wurde und keine Anregungen vorgetragen worden sind und,
 - b) von den beteiligten Nachbarkommunen keine Stellungnahme eingegangen ist. Somit ist die vorliegende Planung gemäß den Erfordernissen des § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden abgestimmt.
- II. Die von den Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und -städte sowie der Öffentlichkeit vorgelegten Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen wurden eingehend und gründlich geprüft. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Die Behandlung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen § 4 Abs. 2 BauGB werden entsprechend der einzelnen Beschlussvorschläge des Abwägungsprotokolls beschlossen.

- III. Der Bebauungsplan Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ setzt seine räumlichen Grenzen gem. § 9 Abs. 7 BauGB fest. In dem Plangebiet sind folgende Grundstücke enthalten:
Gemarkung Ehrsten, Flur 3, Flurstücke 65/2 und 64/1 sowie 61/3 in Teilen.
- IV. Dem Bebauungsplan Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ in der Gemarkung Ehrsten ist eine Begründung beigegeben, die das Datum „12. Dezember 2019“ trägt. Diese Begründung ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigegeben und wird beschlossen.
- V. Dem Bebauungsplan Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ in der Gemarkung Ehrsten, Flur 3, Flurstücke 65/2 und 64/1 sowie Flurstück 61/3 (in Teilen) im Bereich „Bei den spitzen Höfen“ östlich der Meimbresser Straße wird zugestimmt; die Gemeindevertretung beschließt den Bebauungsplan auf der Grundlage von § 10 BauGB als Satzung.
- VI. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde Calden ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB lautet wie folgt und wird in dieser Fassung beschlossen:

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ in der Gemarkung Ehrsten, Flur 3, Flurstücke 65/2 und 64/1 sowie Flurstück 61/3 (in Teilen) im Bereich „Bei den spitzen Höfen“ östlich der Meimbresser Straße

Ziel des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Calden der bestehenden hohen Nachfrage nach Bauland Rechnung zu tragen. Daher soll eine Randfläche im Ortsteil Ehrsten in die städtebauliche Entwicklung einbezogen werden, sodass vor dem Hintergrund der Ortsrandarrondierung und der beidseitigen Straßenraumfassung eine begrenzte Anzahl an Bauplätzen vorgehalten werden kann.

Um die Wohnnutzung planungsrechtlich abzusichern, ist in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgesehen, ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Verfahrensablauf

Zur Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes fand im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) eine Einsichtnahmemöglichkeit vom 23. April 2019 bis 27. Mai 2019 statt.

Im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23. April 2019 bis 27. Mai 2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und aufgefordert worden, ihre Informationen und Anregungen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, abzugeben.

Von folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden Anregungen vorgetragen: Deutscher Wetterdienst, Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Kreisausschuss des Landkreises Kassel – FB 63 – Bauen und Umwelt – Bauaufsicht, FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- und Bodenschutz, FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde, FB 38

– Brand- und Katastrophenschutz, FB 220 – Verkehr und Sport, Regierungspräsidiums Kassel – Dezernat: KS 21/2 Regionalplanung, Siedlungswesen, KS 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, KS 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, KS 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, KS 33.1 Immissions- und Strahlenschutz, KS 27.1 Naturschutz, Landschaftsplanung sowie HEF 34 Bergaufsicht, Deutsche Telekom Technik GmbH, Landesamt für Denkmalpflege in Hessen, EnergieNetz Mitte GmbH und der Zweckverbandraum Kassel.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB war der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 16. September 2019 bis 18. Oktober 2019 einsehbar. Es wurden keine weiteren Anregungen seitens der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan vorgetragen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet befindet sich Innerhalb der qualitativen Schutzzone IV und der quantitativen Schutzzone D des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Bohrung Westuffeln I“ der Johanniter-Quelle H. und E. Kropf, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kassel. Gesetzlich geschützte Biotope bzw. weitere Schutzzonen sind nicht vorhanden.

Abwägungsvorgang

Aufgrund der mit Schreiben vom 22.05.2019 des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 21/2 Bauleitplanung eingegangenen Einwendungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden in ihrer Sitzung am 29.08.2019 beschlossen, das Verfahren auf Grundlage von § 34 (4) Nr. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 2 (1) und 13 (2) BauGB zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Bei den spitzen Höfen“ im Ortsteil Ehrsten zu verlassen und in das Verfahren gem. § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – neu einzutreten.

Die von den Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und -städte sowie der Öffentlichkeit vorgelegten Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen wurden eingehend und gründlich geprüft. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Planungsalternativen

Zielkonforme Planungsalternativen ergaben sich aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit und des bereits ausgeschöpften Innenentwicklungspotentials nicht.

Nach erfolgter Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und ins Internet einzustellen; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4. Bauleitplanung der Gemeinde Calden im Ortsteil Westuffeln;
Bebauungsplan Nr. 6 „Teichfeld“**

VL-167/2019

a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

**b) Beschluss gem. § 13b BauGB – Einbeziehung von
Außenbereichsflächen in das beschleunigte
Verfahren**

**c) Beschluss über die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrags
nach § 11 BauGB**

Beschluss:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Soziales empfiehlt der Gemeindevertretung, den folgenden Beschluss zu fassen:

a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Teichfeld“ gem. § 2 (1) BauGB. Der anliegende Plan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich wird Bestandteil des Beschlusses.

b) Beschluss gem. § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Da durch die beabsichtigte Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes die Voraussetzungen des § 13 a (1) Satz 2 erfüllt sind:

- Bis zum 31.12.2019 gilt § 13 a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 qm, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach Satz 1 kann nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten bestehen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) nicht

ist die Durchführung des Verfahrens nach § 13b in Verbindung mit § 13a (2) BauGB vorgesehen (Beschleunigtes Verfahren). Von der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und von dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird abgesehen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben (Verfahren gem. den §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB).

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4 a (6) BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- c) Beschluss über die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB

Bevor der Bebauungsplan auf der Grundlage des § 10 BauGB beschlossen wird, ist ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu schließen. Dieser städtebauliche Vertrag hat neben einer rechtsverbindlichen Regelung zur Kostenträgerschaft des Grundstückseigentümers (hier: Planungs-, Bau- und Erschließungskosten sowie Übernahme der Kosten zur Durchführung des Verfahrens und für eventuell erforderliche Gutachten etc.) u. a. eine Konkretisierung der Erfordernisse aus der Bauleitplanung sowie ihre Umsetzung zum Gegenstand.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 5. Bauleitplanung der Gemeinde Calden; VL-168/2019**
Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 27
„Kirchhöhe“
- 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - 2. Beschluss zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB**
 - 3. Beschluss zur Übertragung von Verfahrensschritten an Dritte gemäß § 4b BauGB**
 - 4. Beschluss über die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB**

Beschluss:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Soziales empfiehlt der Gemeindevertretung, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Kirchhöhe" für die Flurstücke Nr. 35/1, 35/2, 35/3 und 75/4 tlw. der Flur 11 in der Gemarkung Calden.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 soll gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.
3. Die Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB wird an das Planungsbüro pwf übertragen.
4. Bevor der Bebauungsplan auf der Grundlage des § 10 BauGB beschlossen wird, ist ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zwischen dem Investor bzw. den Grundstückseigentümern und der Gemeinde zu schließen. Dieser städtebauliche Vertrag hat neben einer rechtsverbindlichen Regelung zur Kostenträgerschaft (hier: Planungs-, Bau- und Erschließungskosten sowie Übernahme der Kosten zur Durchführung des Verfahrens und für eventuell erforderliche Gutachten etc.) u. a. eine Konkretisierung der Erfordernisse aus der Bauleitplanung sowie ihre Umsetzung zum Gegenstand.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6.1 Überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofes

Die Gemeinde Calden wurde mit anderen Kommunen ausgewählt, an einer überörtlichen Prüfung durch den Hessischen Landesrechnungshof teilzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf das Thema "Haushaltsstruktur 2020" und wird sich unter anderem auch mit dem demographischen Wandel in den einzelnen Kommunen befassen.

Die Prüfung hat im Dezember 2019 mit einer Eingangsbesprechung begonnen und wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 mit einem Schlussbericht enden. Festzustellen bleibt, dass ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen wird.

6.2 Schweinepest

Das Thema Schweinepest hat nunmehr auch unsere Region erreicht. So hat der Landrat des Landkreises Kassel alle Kommunen angeschrieben, mit der Bitte, bei der Seuchenbekämpfung zu helfen.

Seitens der Gemeinde Calden wurden Mitarbeiter benannt, die nach einer entsprechenden Schulung im „Seuchenfall“ bei der Bergung toter Tiere behilflich sein können.

6.3 Lärmaktionsplan

Entwurf des Lärmaktionsplans Hessen (3. Runde), Teilplan Landkreise des Regierungsbezirks Kassel

Im Rahmen einer 2. Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf des Lärmaktionsplans Hessen (3. Runde) den Kommunen und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Bekanntmachung über die Offenlage und die Möglichkeit der Stellungnahme erfolgt von Seiten des Regierungspräsidiums aus am 25. November 2019 im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel unter www.rp-kassel.hes-sen.de (hier unter öffentliche Bekanntmachungen).

Der Lärmaktionsplan Hessen (3. Runde), Teilplan Landkreise des Regierungsbezirks Kassel, wird dort ab dem 25. November 2019 ebenfalls veröffentlicht und zum Download bereitgestellt. Ferner wird der Entwurf in Papierform beim Regierungspräsidium Kassel ausgelegt.

Kommunen und Bürger sind aufgerufen, zu dem Entwurf bei Bedarf Stellungnahmen abzugeben.

Bereits im Jahr 2015 hatte sich die Gemeinde Calden dazu entschieden, keine Stellungnahme abzugeben, da damals die geplante Ortsumfahrung, die der Gemeinde und den Bürgern ein großes Anliegen war, (zu der Zeit wurden die Demonstrationen auf der B7 durchgeführt) in dieser Zeit beschlossen worden war.

Die B7 gilt als größte Lärmquelle in der Kerngemeinde. Beschwerden über andere Lärmquellen, die Bedeutung für eine Lärmkartierung im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr haben, liegen nicht vor.

Eine Stellungnahme ist aus Sicht des Gemeindevorstandes deshalb auch bei der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich.

6.4 Gasanschluss Obermeiser

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Gasversorgungszweckverband nunmehr beschlossen hat, den Ortsteil Obermeiser ebenfalls mit Gasanschluss zu versehen.

6.5 Kunstrasenplatz Ortsteil Meimbressen

Der Bürgermeister informiert über den aktuellen Sachstand zum Bau eines Kunstrasenplatzes im Ortsteil Meimbressen.

6.6 Ausblick 2020

6.6.1 Ortsteil Meimbressen

- Kunstrasenplatz 1 Mio. €
- Ausbau Bäume Siedlung 3,7 Mio. €
- neues Feuerwehreinsatzfahrzeug 165.000 €

6.6.2 Ortsteil Obermeiser

- Feuerwehrgerätehaus 2019 160.000 €
- Feuerwehrgerätehaus 2020 212.000 €

6.6.3 Baugebiete

Der Bürgermeister informiert den aktuellen Sachstand zur Entwicklung der Baugebiete in Calden und den einzelnen Ortsteilen.

gez. Andreas Reichhardt
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Herbert Kloppmann
Schriftführer